



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 857/12

Wien, 31. Mai 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Haltung von Mindestvorräten an  
Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbe-  
vorratungsgesetz 2012 - EBG 2012);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.150/0002-IV/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 15. Mai 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 9 Abs. 1 Z 1:

Es wird ersucht, auf die geltende Fassung der Gewerbeordnung Bezug zu nehmen und diese als Gewerbeordnung 1994 (GewO) zu zitieren.

Aus anlagenrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass der vorgeschlagene (überholte) Verweis auf einzelne Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts nicht geeignet und ausreichend erscheint, ein Genehmigungsverfahren nach diesem Anlagenrechtssystem ordnungsgemäß durchführen und die Anlage auch danach entsprechend beaufsichtigen zu können. Im Besonderen erscheint der fehlende Verweis auf Abschnitt 8a bedenklich und die Zuständigkeit des Landeshauptmanns sachlich nicht zweckdienlich. Vielmehr ist schon in § 8 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Genehmigung der Tätigkeit

normiert und sollte daher auch zentral die Anlagengenehmigung umfassen bzw. sollte - wie in vergleichbaren Fällen (siehe § 2 Abs. 5, 8 oder 12 GewO 1994) - die Zuständigkeit einheitlich im Sinne des § 333 GewO 1994 geregelt werden.

#### Zu § 9 Abs. 1 Z 7:

Die Anordnungen des § 9 Abs. 1 Z 7 des Entwurfes werfen in vergaberechtlicher Hinsicht insbesondere die Frage auf, ob es sich bei der in Abs. 1 leg. cit genannten „Erdöl-lagergesellschaft mbH“ (offenbar gemeint sein dürfte jedoch die im Firmenbuch unter dem Firmennamen „Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.“ zur FN 69684b eingetragene Gesellschaft) um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts und damit um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne der EU-Vergaberichtlinien bzw. des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG) handelt. Aufgrund der Gesellschaftsstruktur der genannten Gesellschaft und der Gesellschafterstruktur der hinter dieser letztlich (auch) stehenden OMV AG sowie der vorgesehenen Möglichkeit einer staatlichen Einflussnahme (vgl. § 9 Z 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 des Entwurfes) erscheint eine Einordnung als Einrichtung des öffentlichen Rechts durchaus denkbar. In diesem Fall hätte aber der Bund gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG den Ländern Gelegenheit zu geben (gehabt), an der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens mitzuwirken. Selbst wenn es sich bei der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. um keine öffentliche Auftraggeberin im Sinne des BVerG 2006 handeln sollte, erschiene es zweckmäßig, bei der Schaffung von sondervergaberechtlichen Bestimmungen für diese Gesellschaft die Terminologien des BVerG 2006 zu berücksichtigen. So kennen weder das BVerG 2006 noch die im privaten Bereich allenfalls verwendete ÖNORM A 2050 die Bezeichnungen „beschränkte Ausschreibung“ bzw. „freihändige Vergabe“. Weiters nicht unbedingt nachvollziehbar erschiene das Heranziehen der Schwellenwerte für den Sektorenbereich, zumal die Gesellschaft offenbar keine in den (vergaberechtlichen) Sektorenbereich fallende Tätigkeit entfaltet. Schließlich nicht stimmig erscheint die Anordnung, dass auch der Verkauf von Lagerbeständen „[...] grundsätzlich im Wege der Ausschreibung [...]“ zu erfolgen hätte, weil Bestimmungen wie jene des BVerG 2006 die Beschaffung von Leistungen und nicht den Verkauf von Waren regeln.

#### Zu § 28:

Inhaltlich stimmt § 28 mit den Bestimmungen des geltenden Gesetzes überein. Festgehalten wird, dass die Pflichten für Kraftwerksbetreiber zur Brennstoffbevorratung zu

Monopolzeiten gesetzlich festgelegt wurden und diese Regelungen seit Jahrzehnten unverändert unserer Rechtsordnung angehören.

Gemäß § 28 Abs. 3 sind die Betreiber von Eigenanlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 50 MW von der Bevorratungspflicht ausgenommen. Nach der Terminologie des geltenden Elektrizitätswirtschaftsrechtes gibt es einerseits den Begriff Eigenanlagen nicht (mehr), andererseits genießen seit der Liberalisierung der E-Wirtschaft Kraftwerksbetreiber, sofern und soweit sie auch Elektrizitätsunternehmen im Sinne § 7 Z 11 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) sind, im Vergleich zu Eigenerzeugern (zu Monopolzeiten) keinerlei Vorrechte mehr.

Aus diesem Grund bestehen gegen die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs. 3 Bedenken, weil es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund dafür gibt, dass Eigenanlagen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden und deren Engpassleistung weniger als 50 MW beträgt, von der Bevorratungspflicht befreit sein sollten. Überdies erscheint auch die Engpassgrenze als zu hoch angesetzt.

Vorgeschlagen wird daher folgender Wortlaut:

„Betreiber von Kraftwerken mit einer Engpassleistung bis einschließlich 5MW, die unter Einsatz von fossilen Brennstoffen elektrische Energie erzeugen, sind von der Vorratspflicht ausgenommen.“

Die Grenze von 5 MW erscheint sinnvoll, da für derartige Kraftwerke auch im EIWOG 2010 Ausnahmen vorgesehen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag. Robert Hejkrlik  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 64  
(zu MA 64 - 2122/2012)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen